



Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)  
20031-BG/1/841-2021

Datum  
01.04.2021

Chiemseehof  
Postfach 527 | 5010 Salzburg  
Fax +43 662 8042-2165  
landeslegistik@salzburg.gv.at  
Mag. Thomas Feichtenschlager  
Telefon +43 662 8042-2290

Betreff  
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Rechnungshofgesetz 1948 und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen werden; Stellungnahme  
Bezug: BKA 2021-0.130.157

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

**I. Allgemeines - zusammenfassende Bewertung des geplanten Vorhabens:**

1. Das geplante Vorhaben dient der Umsetzung des Regierungsprogramms für die Periode 2020-2024, wonach in einem „Kontroll- und Transparenzpaket“ eine allgemeine „Informationsfreiheit“ eingeführt werden soll. Dieses Ziel soll dadurch erreicht werden, dass die verfassungsgesetzlichen Bestimmungen betreffend die Amtsverschwiegenheit - das Amtsgeheimnis - und die Auskunftspflicht der Verwaltung aufgehoben werden und durch eine verfassungsgesetzliche Pflicht zur aktiven Informationsveröffentlichung und ein einklagbares Recht auf Zugang zu staatlichen und bestimmten unternehmerischen Informationen ersetzt werden soll. Ausnahmen von der Informationspflicht sollen ausschließlich zur erforderlichen Wahrung bestimmter gewichtiger öffentlicher und berechtigter überwiegender privater Interessen (insbesondere des Grundrechts auf Datenschutz) gelten.

2. Gemäß dem geplanten Art 22a Abs 1 B-VG haben die Organe der Gesetzgebung, die Organe der Verwaltung samt den mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung und der Landesverwaltung betrauten Organen, die Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Rechnungshof, die Landesrechnungshöfe, die Verwaltungsgerichte, der Verwaltunggerichtshof, der Verfassungsgerichtshof, die Volksanwaltschaft und die von den Ländern für den Bereich der Landesverwaltung geschaffenen Einrichtungen mit gleichartigen Aufgaben wie die Volksanwaltschaft Informationen von allgemeinem Interesse in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise zu veröffentlichen, soweit deren Geheimhaltung aus den im Abs 2 angeführten Gründen

[www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at)

Amt der Salzburger Landesregierung | Landesamtsdirektion | Verfassungsdienst und Wahlen  
Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | T +43 662 8042-0\* | [post@salzburg.gv.at](mailto:post@salzburg.gv.at) | ERsB 9110010643195

nicht erforderlich ist. Im gleichen Umfang besteht gemäß dem ersten Satz des Abs 2 ein Recht auf Zugang zu Informationen.

3. Eine zusammenfassende Bewertung des Vorhabens - das durchwegs unterstützt wird - ergibt jedoch, dass dies noch kein Instrumentarium darstellt, das auch die Aspekte der Verschiedenheit der Staatsfunktionen, der Funktionsfähigkeit der informationspflichtigen Stellen und der berechtigten Geheimhaltungsinteressen ausgewogen abbildet und auf eine Kosten-Nutzen-Abwägung Bedacht nimmt.

Die Länder haben bereits mehrfach (vgl dazu etwa das Schreiben der Länder zu deren grundlegenden Positionen zur Informationsfreiheit vom 21. August 2020) ihre Standpunkte, Bedenken und Anliegen mitgeteilt und jene Punkte formuliert, die ihrer Ansicht nach für ein stimmiges und akzeptables Gesamtsystem wesentlich sind. Leider wurden die dort genannten Punkte nur zu einem kleinen Teil berücksichtigt.

## **II. Zu den finanziellen Auswirkungen:**

1. Auf der Ebene der praktischen Umsetzung des geplanten Vorhabens werden im Vorblatt der Erläuterungen zwei zentrale Maßnahmen dargestellt: die Einrichtung eines Informationsregisters (Pkt 1.1) und die Sicherstellung eines raschen Zugangs zu den Informationen (Pkt 1.2).

1.1. Staatliche Informationen von allgemeinem Interesse sollen im Wege eines zentralen Informationsmetadatenregisters proaktiv allgemein zugänglich gemacht werden. Die informationspflichtigen Stellen haben solche Informationen nach festzulegenden Kriterien zu veröffentlichen und über das Register im Wege von [www.data.gv.at](http://www.data.gv.at) zugänglich zu machen. Dabei sollen die informationspflichtigen Stellen die Informationen auf von ihnen verantworteten technischen Infrastrukturen bereitstellen und die dazu gehörenden Metadaten auf [www.data.gv.at](http://www.data.gv.at) eintragen.

Seitens des Bundes wird den informationspflichtigen Gebietskörperschaften ein „potentieller“ Mehraufwand im Vergleich zu der „jetzt schon praktizierten freiwillige Veröffentlichung über eigene Homepages“ zugestanden; valide Zahlen dazu fehlen jedoch.

1.2. Im Zusammenhang mit dem raschen Zugang zu Informationen werden die informationspflichtigen Stellen verpflichtet, die begehrte Information, solange und soweit nicht ihre Geheimhaltung erforderlich ist, rasch (binnen bestimmter Fristen) und gebührenfrei möglichst unmittelbar zugänglich zu machen.

Laut den Erläuterungen „könnte“ das Inkrafttreten des geplanten Vorhabens „zwar womöglich anfänglich“ ein Impuls für vermehrte Informationsbegehren sein; längerfristig wird jedoch seitens des Bundes „eher von einem Abnehmen individueller Informationsanträge“ und insgesamt „von einer Kostenneutralität (...) im Vergleich mit den bisherigen Verfahren nach den aufzuhebenden Auskunftspflichtgesetzen des Bundes und der Länder“ ausgegangen. Auch dazu fehlen jedoch valide Zahlen.

2. Seitens des Landes Salzburg wird die optimistische Darstellung - soweit hier überhaupt von einer Darstellung gesprochen werden kann - des Bundes in Bezug auf den zu erwartenden Mehraufwand nicht geteilt: Tatsache ist, dass die derzeit über Homepages angebotenen Informationen nur zu einem geringen Teil der Menge der künftig zu veröffentlichten Informationen entsprechen. Zudem ist die bestehende Informationspflicht nach dem Salzburger Gesetz über Auskunftspflicht, Dokumentenweiterverwendung, Datenschutz, Landesstatistik und Geodateninfrastruktur (ADSG-Gesetz) im Hinblick auf den Aufwand in keiner Weise mit dem geplanten subjektiven Recht auf Zugang zu praktisch allen Dokumenten vergleichbar.

2.1. Im Zusammenhang mit der Einrichtung eines Informationsregisters werden zusätzlich zu den Kosten für die Ausweitung der Plattform und für die jährliche Erweiterung des Betriebes

erhebliche Personalkosten erwartet: Zunächst bereits bei der Entscheidung, was veröffentlicht wird, sodann bei der allfällig händisch durchzuführenden Anonymisierung, schließlich bei der Aufbereitung der Informationen „für die weitere Verwendung“ in „geeignete Formate und Sprachen“ und letztlich bei der Einspeisung der Informationen in das Informationsregister.

2.2. Die weitaus höheren Personalkosten werden jedoch auf der Ebene des „raschen Zugangs zu Informationen“ - bei der Erledigung von individuellen Informationsbegehren - erwartet: Dazu sind zunächst alle relevanten Dokumente zu erheben, durchzusehen, soweit erforderlich zu anonymisieren und um diejenigen Inhalte, die keiner Informationspflicht unterliegen, zu reduzieren, zu übermitteln und - in den Fällen, in denen einem Informationsbegehren nicht vollständig stattgegeben wird - eine begründete Entscheidung zu erlassen.

2.3. Die Prognose des Bundes, wonach längerfristig mit einer Abnahme von Informationsbegehren zu rechnen ist (Pkt 1.2) ist nicht nachvollziehbar. Vergleichbare (unionsrechtliche) Regelungen, wie die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang zu Dokumenten, die Ende 2001 in Kraft trat und dem geplanten Vorhaben wohl zumindest teilweise als Vorbild gedient hat, legen geradezu Gegenteiliges nahe: Wie aus den Berichten gemäß Art 17 Abs 1 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 hervorgeht, verzeichnete allein die Kommission im ersten Vollzugsjahr 2002 eine Verdoppelung der Erstanträge (von 450 auf 990), bis 2004 eine neuerliche Verdreifachung (auf 3093), bis zum Jahr 2012 eine weitere Verdoppelung (6014), bis zum Jahr 2018 eine weitere Steigerung auf 6912 und im Jahr 2019 eine neuerliche Steigerung um weitere 7,7% auf 7445 Anträge. Diese Zahlen sind noch dazu vor dem Hintergrund zu sehen, das eine Vielzahl von Dokumententypen im „Register der Kommission“ (<https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/>), das ständig erweitert wird, abrufbar ist.

Was die Personalkosten betrifft, so ist bei der Kommission zur Bearbeitung dieser Anträge in den über 50 Dienststellen und Generaldirektionen „jeweils mindestens ein Rechtssachverständiger als Koordinator für Dokumentenzugang“ zuständig, der mit den Referaten (die für die Dokumente zuständig sind) die Antworten koordiniert.

Abhängig von der Dienststellengröße und der Zahl der Anträge werden diese Koordinatoren außerdem von einigen Bediensteten als Verwaltungspersonal unterstützt. Darüber hinaus sind insgesamt zehn vollzeitäquivalente Planstellen für Sachbearbeiter und Verwaltungsangestellte reserviert, die Erstbescheide überprüfen und horizontale Orientierung, Schulung und Beratung geben und das IT-System der Kommission verwalten (Bericht der Kommission COM(2018) 663).

Orientiert man sich nun nicht an den Vorstellungen des Bundes, sondern an den Zahlen der Kommission, so scheint ein mittelfristiges Szenario, dass in jeder informationspflichtigen (Dienst-)Stelle eine oder mehrere zusätzliche Stellen notwendig sein werden, wahrscheinlicher als die erhoffte Kostenneutralität.

3. Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes, wonach eine fehlende Kostendarstellung derart gewertet wird, als ob gar „keine Gelegenheit zur Stellungnahme“ gemäß Art 1 Abs. 4 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus eingeräumt wurde (Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 12. Februar 2014, F1/2013-20, zur Eisenbahnkreuzungsverordnung), wird auf Art 4 dieser Vereinbarung hingewiesen, wonach bei nicht erfolgter Kostendarstellung der Mehraufwand vom Bund zu tragen ist.

### III. Zu Artikel 1 (Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes):

#### Zu Art 22a:

##### A. Informationspflicht von „Organen der Gesetzgebung“:

1. Gemäß dem geplanten Art 22a Abs 1 B-VG haben die Organe der Gesetzgebung (...) Informationen von allgemeinem Interesse in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise zu veröffentlichen, soweit deren Geheimhaltung aus den im Abs 2 angeführten Gründen nicht erforderlich ist. Im gleichen Umfang besteht gemäß dem ersten Satz des Abs 2 ein Recht auf Zugang zu Informationen.

Was die Einbeziehung der „Organe der Gesetzgebung“ in den Anwendungsbereich des geplanten Vorhabens anbelangt, wird übersehen, dass nicht nur die Auskunftspflicht, sondern auch das Amtsgeheimnis „nur für die Verwaltung“ gilt und daher das angeblich schlechte Abschneiden Österreichs bei Transparenzrankings im internationalen Vergleich und das damit verbundene Transparenzproblem lediglich im Bereich der Verwaltung festgestellt wird. Unklar bleibt, welche „Transparenzrankings“ gemeint sind. Festzuhalten ist, dass sich Österreich etwa im Corruption Perception Index 2020 von Transparency International auf Platz 15 (von 179) befindet - 10 Punkte über dem EU-Durchschnitt - und seit 2012 als „significant improver“ gilt. Internationale Instrumente, die sich spezifisch mit parlamentarischer Offenheit und Transparenz befassen, wie etwa die von der parlamentarischen Versammlung der OSZE angenommene Declaration on Parliamentary Openness oder die Parliamentary Engagement Policy Guidance des Open Government Partnership bleiben indes unbeachtet.

2. Demokratiepolitisch kritisch gesehen wird die Einbeziehung der gesetzgebenden Organe Nationalrat, Bundesrat und Landtage, die von der bisherigen Amtsverschwiegenheit nicht erfasst sind, in den Anwendungsbereich des geplanten Vorhabens, sieht Art 32 B-VG doch den Grundsatz der Öffentlichkeit für den Bereich der Gesetzgebung und Kontrolle vor. Damit unterliegen die beiden Kammern des Parlaments und die neun Landtage mitsamt ihren jeweiligen Teilorganisationen künftig den im Art 22a Abs 2 B-VG festgelegten Gründen für eine Geheimhaltung der Informationen.

2.1. Einschränkungen der derzeit bestehenden Transparenz der Landtage sind beim parlamentarischen Interpellationsrecht vor allem durch den im § 6 Abs 1 Z 5 lit c IFG angeführten Geheimhaltungstatbestand im Interesse der Mitwirkung des Landtags an der Vollziehung und durch die Beseitigung der Möglichkeit zu befürchten, die Landesregierung von der derzeitigen Amtsverschwiegenheit zu entbinden. Die Wortfolge „Mitwirkung an der Vollziehung“ verweist sowohl im Bundes-Verfassungsgesetz als auch in den meisten Landesverfassungsgesetzen auf die parlamentarischen Interpellationsrechte. Gerade die Ausübung der Fragerichte gehört zum Kernbereich parlamentarischer Kontroll- und Informationstätigkeit. Die Einführung eines Geheimhaltungstatbestands mit stark unbestimmten Tatbestandsmerkmalen und unklaren Ergebnissen mindert die demokratische Leistungsfähigkeit der Landtage. Damit würden auch das freie Mandat und die Kontrollfunktion des Abgeordneten unverhältnismäßig und unnötig eingeschränkt.

Anders als das derzeit geltende Amtsgeheimnis könnte die geplante Geheimhaltungsverpflichtung der Landesregierung durch die Landtage auch im öffentlichen Interesse nicht mehr aufgehoben werden und würde dann selbst gegen das verfassungsrechtlich höchste demokratisch legitimierte Kontrollorgan des Staates gerichtet sein. In Salzburg ist die Möglichkeit eines Verlangens gemäß Art 20 Abs 3 letzter Satz B-VG auf einfachgesetzlicher Ebene im § 81 Abs 1 GO-LT ausgeführt.

2.2. Die im § 6 Abs 1 Z 5 lit c IFG ausgeführte Geheimhaltungsverpflichtung würde nicht nur die Verwaltungstätigkeit der Parlamentsorgane und die parlamentarische Verwaltung im organisato-

rischen Sinn (Art 30 Abs 3 bis 6 B-VG) treffen, sondern auch den Kernbereich parlamentarischen Handelns - die Gesetzgebung - da nicht auf die Funktion der erfassten Organe abgestellt wird, sondern auf das Allgemeininteresse an einer Information.

Der Verfassungsgerichtshof wertet in seinem Erkenntnis vom 23. Juni 2010 (VfSlg 19.112) Anfragen von Abgeordneten zum Nationalrat sowie ihre Veröffentlichung auf der Homepage des Parlaments durch den Nationalratspräsidenten als „eine dem Bereich der Gesetzgebung zuzuhörende Tätigkeit eines gesetzgebenden Organs“.

In die gleiche Richtung weist auch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 15. Juni 2015 (VfSlg 19.973), wenn dort die von einem Untersuchungsausschuss des Nationalrats im Rahmen seines Untersuchungsgegenstandes angeforderten Informationen als „zur Wahrnehmung der gesetzgebenden Körperschaft von der Verfassung übertragenen Kontroll- und Gesetzgebungsfunction notwendig“ festgestellt werden. Hinzuweisen ist darauf, dass der Gerichtshof darin auch ausdrücklich auf bestehende Geheimhaltungsverpflichtungen des Nationalrats verweist.

3. Die derzeitige Freiheit der Länder bei der Gestaltung parlamentarischer Transparenz hat zu vergleichsweise hohen Standards geführt. Im Salzburger Landtag sind derzeit alle Sitzungen, das darüber angefertigte Plenarprotokoll und alle seine Beilagen (Anträge, Regierungsvorlagen, Anfragen, Beantwortungen, Ausschussberichte, Berichte der Landesregierung, der Rechnungshöfe und der Volksanwaltschaft) sowie die Ausschuss-Sitzungen öffentlich. Die einzige Ausnahme bilden Gegenstände in Sitzungen, bei denen die Öffentlichkeit per Beschluss ausgeschlossen wurde. Mit der beabsichtigten Verlagerung der Gesetzgebungskompetenz von den Ländern zum Bund würde die Verfassungsautonomie der Länder empfindlich eingeschränkt und die Datensouveränität sowie informationelle Selbstbestimmtheit der Landtage (und wohl auch der Länder) beendet werden.

Im Ergebnis könnte der Bundesgesetzgeber mit einfacherem Bundesgesetz das gesamte Kommunikationsverhalten der Länder einschließlich der Landtage willkürlich bestimmen, indem Geheimhaltungsgründe mit einfacherem Bundesgesetz eingeschränkt und innerhalb der Grenzen des Art 10 EMRK wohl auch ausgedehnt werden könnten.

4. Der Herstellung von Öffentlichkeit kommt für die Funktionalität des Parlamentarismus in der repräsentativen Demokratie zentrale Bedeutung zu. Die dazu notwendige Transparenz ist daher als „Transparenz per se“ zu begreifen, die „möglichst umfassend“ zu sein hat. Insgesamt besehen ist vor dem Hintergrund der mit dem Vorhaben verfolgten Ziele kein vernünftiger Grund ersichtlich, warum von der durch die Informationsordnungen des Parlaments und der Landtage und die Möglichkeit des Ausschlusses der Öffentlichkeit von Sitzungen geschaffenen Gesetzgebung und Praxis abgegangen und zusätzliche Geheimhaltungsverpflichtungen - und damit Beschränkungen der parlamentarischen Öffentlichkeit - eingeführt werden sollen. Die speziell in international herrschenden Standards der Informationsfreiheit geforderte „Openness by Default“ (vgl. 10.1. sowie Principle 1 International Open Data Charter) ist im Parlament und in den Landtagen derzeit bereits rechtlich und tatsächlich abgebildet.

Eine Gegenüberstellung der Geheimhaltungsgründe des (noch) geltenden Art 20 Abs 3 B-VG und der im geplanten Art 22a Abs 2 B-VG angeführten Geheimhaltungsgründe führt zu dem möglicherweise überraschenden Befund, dass die Amtsverschwiegenheit in ihrer derzeitigen Form nicht abgeschafft, sondern im Gegenteil, sowohl inhaltlich als auch staatsorganisatorisch ausgedehnt und in eine verfassungsgesetzliche Geheimhaltungsverpflichtung der erfassten Staatsorgane umgewandelt wird, der lediglich eine eher unspezifische und unbestimmte Veröffentlichungsverpflichtung für „Informationen von allgemeinem Interesse“ gegenübergestellt wird.

Eine zusammenfassende Bewertung des geplanten Vorhabens führt daher zu dem Befund, dass im Bereich der Staatsfunktion „Gesetzgebung“ die Staatstransparenz im Fall von dessen Realisierung inhaltlich und strukturell kleiner und nicht größer wird. Vor diesem Hintergrund erscheint die im vorliegenden Entwurf enthaltene Geheimhaltungspflicht für die Gesetzgebungsorgane bei Tätigkeiten im Bereich der Gesetzgebung unverhältnismäßig und sachlich wohl nicht gerechtfertigt.

#### **B. Informationspflicht in Bezug auf „Informationen von allgemeinem Interesse“:**

1. Gemäß dem geplanten Art 22a Abs 1 B-VG sind „Informationen von allgemeinem Interesse“ in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise zu veröffentlichen.

Die Präzisierung des Begriffs der „Information“ wird den Erläuterungen folgend einfachgesetzlichen Ausführungsbestimmungen überlassen. § 2 Abs 1 IfG definiert als Information „jede amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung im Wirkungsbereich eines Organes, unabhängig von der Form, in der sie vorhanden und verfügbar ist“.

Im Ergebnis unterliegen somit alle verfügbaren, dienstlichen Zwecken dienende Daten, unabhängig von ihrem Trägermedium und ihrer Veraktung, sofern sie den Wirkungsbereich der auskunftspflichtigen Dienststelle betreffen, der Informationspflicht.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Art der Informationen final determiniert wird, wenn damit ohnehin „jede“ Aufzeichnung eines informationspflichtigen Organs gemeint ist. Der damit offensichtlich beabsichtigte Ausschluss von Vorentwürfen ist sprachlich nicht schlüssig, da ein in einer Dienststelle eines informationspflichtigen Organs angefertigter Entwurf gleichwelcher Reifestufe, der wegen seiner Unvollständigkeit und Vorläufigkeit möglicherweise keinen sinnvollen Informationswert haben könnte, trotzdem letztendlich zur amtlichen Verwendung bestimmt ist. Sinnvoller erschiene hier die Konzentration auf das in den Erläuterungen ebenfalls angezogene Vollständigkeits- oder Vorhandenheitskriterium. Sowohl hier wie dort wird die Abgrenzung jedoch erhebliche Vollziehungsprobleme aufwerfen.

1.1. Nicht sachgerecht ist die Einbeziehung auch von „unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnungen“ in den Begriff der „Informationen“: Privatrechtliche Vorgänge sollten nur in soweit dem Recht auf Zugang unterliegen, als es um öffentliche Auftragsvergaben und Förderungen geht. Die Veröffentlichungspflicht gemäß Art 22a Abs 1 B-VG sowie das Informationsrecht gemäß Art 22a Abs 2 und 3 B-VG sollten daher entsprechend eingeschränkt werden.

1.2. Es ist auch kein Grund ersichtlich, warum betriebsähnliche Einrichtungen, Beteiligungen und landeseigene Unternehmen gegenüber vergleichbaren privaten Unternehmen, die zu einem großen Teil von der öffentlichen Hand finanziert werden, mit einer (proaktiven) Informationspflicht belastet und damit benachteiligt werden sollen. Ein Recht auf Zugang zu Informationen bei Einrichtungen wie dem Haus der Natur, dem Keltenmuseum Hallein, dem Museum der Moderne Salzburg, oder dem DomQuartier Salzburg bringt viel Aufwand, aber wohl kaum Vorteile im Sinn einer gesteigerten Transparenz. Auch eröffnet das eine unnötige Quelle von Frustration für die Antragsteller, wenn bei einem hohen Arbeitsaufwand für die Bearbeiter die Information doch aufgrund eines „Berufs-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses“ oder im Interesse der Erhaltung der „Wettbewerbsfähigkeit“ dann doch zurückgehalten werden müsste.

1.3. Nicht verständlich ist auch, warum Kammern nur gegenüber ihren Mitgliedern informationspflichtig sein sollen (Art 22a Abs 2 B-VG letzter Satz), der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegende Unternehmen hingegen gegenüber jedermann.

1.4. Falls unternehmerische Informationen nicht generell aus dem Regelungsbereich des Art 22a B-VG ausgenommen werden, sollte jedenfalls sichergestellt werden, dass betriebsähnliche Ein-

richtungen (wie das Salzburger Freilichtmuseum und die Salzburger Sommerakademie, aber aufgrund der mangelnden Rechtspersönlichkeit wohl auch das Mozarteumorchester und das Landestheater) zumindest nicht mit einer proaktiven Informationspflicht (Art 22a Abs 1 B-VG) belastet werden. Zudem sollte als Ausnahme vom Recht auf Informationszugang die in Art 22a Abs 3 B-VG angeführte Wettbewerbsfähigkeit auch für sie gelten.

2. Ein „allgemeines Interesse“ kann den Erläuterungen folgend „für Informationen angenommen werden, solange sie aktuell und relevant sind“.

2.1. Wie verhält es sich nun, wenn nur eines der beiden Merkmale vorliegt? An Hand welcher objektiven Kriterien ist die Relevanz einer Information zu beurteilen und für wen muss die Relevanz objektiv bestehen?

2.2. Auch bei der aus den Erläuterungen hervorgehenden Quantifizierung des Relevanz- bzw. Betroffenheitskriteriums, wonach eine „Bedeutung für einen hinreichend großen Adressaten- bzw. Personenkreis“ - an Hand welcher Beurteilungskriterium auch immer diese Feststellung zu treffen ist - gegeben sein muss, sind erhebliche Auslegungs- und Vollziehungsprobleme vorgezeichnet. Problematisch ist, dass eine Qualifizierung über ein Größenkriterium kleine Gruppen strukturell benachteiligt. Zudem lässt sich kein sachlicher Grund erkennen, warum nicht auch nicht-aktuelle, also historische Informationen relevant sein könnten.

2.3. Auffallend ist, dass die Erläuterungen zu § 2 IFG nahelegen, dass „Studien, Gutachten und Stellungnahmen, die von den informationspflichtigen Organen erstellt oder in Auftrag gegeben wurden“, jedenfalls „Bedeutung für einen hinreichend großen Adressaten- bzw. Personenkreis“ besitzen und zwingend zu veröffentlichen sind (arg: „Unter die Veröffentlichungspflicht fallen jedenfalls (....) und von diesen abgeschlossene Verträge mit dem gesetzlich festgelegten Schwellenwert“). Darin liegt insofern ein Widerspruch zum Wortlaut des § 2 Abs 2 IFG, als sich die dort festgelegte Wertgrenze („Gegenstandswert“) grammatisch ganz klar auch auf Studien, Gutachten und Stellungnahmen bezieht.

3. Informationspflichtig ist gemäß § 3 IFG „jenes Organ, zu dessen Wirkungsbereich die Information gehört“.

Diese Zuständigkeitsregelung versagt in organisatorisch arbeitsteiligen (Verwaltungs-)Organisationen, wenn es sich um Informationen handelt, die von dritter Seite einer auskunfts-pflichtigen Dienststelle überlassen werden und die so letztlich bei mehreren im Sinn des § 3 IFG auskunftspflichtigen Stellen vorhanden sind.

Grundsätzlich sollte wohl nur jenes Organ bzw. jene Dienststelle hinsichtlich bestimmter Informationen auskunftspflichtig sein, die die Information erstellt bzw. den Gehalt der Information zu verantworten hat oder die Erstellung der Information beauftragt hat. Anknüpfungspunkte für die Abgrenzung der Zuständigkeit zur Auskunftserteilung ließen sich eventuell beim Urheberrecht finden. Meist verfügt auch nur dieses Organ über jene Informationen, die die Erfüllung der Verpflichtung des § 10 IFG ermöglichen. Zugleich wird vermieden, dass parallel Auskünfte zu derselben Information bei verschiedenen Organen bzw. Dienststellen, in deren Wirkungsbereich die Information tatsächlich gelangt ist, eingeholt werden können, was auch im Sinne einer gesamtstaatlichen Verwaltungsökonomie sinnvoll erscheint.

### C. Geheimhaltungsgründe:

1. Eine (proaktive) Informationspflicht gemäß Art 22a Abs 1 und 2 B-VG besteht nur insoweit, als nicht einer der im Art 22a Abs 2 B-VG erschöpfend aufgezählten Geheimhaltungstatbestände (zwingende integrations- und außenpolitischen Gründe, Interessen der nationalen Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und

Sicherheit, die Vorbereitung einer Entscheidung, die Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers oder die Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen) zum Tragen kommt. Diese abschließend geregelten verfassungsgesetzlichen Ausnahmetatbestände können in einfachgesetzlichen Bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen wiederholt oder konkretisiert werden, wie dies etwa im § 6 IFG erfolgt, nicht jedoch erweitert werden.

2. Auffallend ist, dass sich die im Art 22a Abs 2 B-VG festgelegten Geheimhaltungsgründe stark auf den Bereich der „Staatssicherheit“ fokussieren und ein sonstiges gesamtgesellschaftliches Interesse an Geheimhaltung (bzw Vertraulichkeit) abseits der „Staatssicherheit“ allenfalls zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen“ zum Ausdruck kommt. Ob es der Vollziehung - bei diesem engen verfassungsrechtlichen Korsett - gelingen kann, diesen gesamtgesellschaftlichen Interessen zum Durchbruch zu verhelfen, wird wohl die Praxis und Rechtsprechung weisen.

Die verfassungsgesetzlichen Grundlagen müssen es weiterhin ermöglichen, dass der jeweils zuständige Gesetzgeber besondere, über den Katalog des Art 22a Abs 2 B-VG hinausgehende materiengesetzliche Geheimhaltungsgründe dort vorsehen kann, wo er dies für notwendig und erforderlich - wo er also ein gesamtgesellschaftliches Interesse an Geheimhaltung erkennt - erachtet. Als Bereiche, in denen zweifellos ein solches besonderes Interesse besteht, gelten etwa solche bereits von vorneherein sensible Bereiche, für deren Funktionieren Vertraulichkeit ganz essentiell ist, wie etwa der Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und der Sozialbereich (Näheres dazu unter Pkt 3).

3. Auffallend ist weiters, dass die im Art 22a B-VG festgelegten (und im § 2 IFG wiederholten) Geheimhaltungsgründe für den Sozialbereich kein gesondertes öffentliches Interesse bzw Interesse der Allgemeinheit an funktionierenden Leistungssystemen in sensiblen Bereichen, für deren Funktionieren Vertraulichkeit essentiell ist, anerkennen.

Der Bereich des Kinderschutzes (Kinder- und Jugendhilfe), der bislang durch eine wohl einzigartig breite Datenverarbeitungsermächtigung auch hinsichtlich sensibler Daten bei gleichzeitig wohl strengstem Vertraulichkeitsschutz geprägt ist, kann sich als solcher hinsichtlich der Sicherstellung der nötigen Vertraulichkeit auf kein Interesse der Allgemeinheit oder öffentliches Interesse mehr berufen. Vielmehr ist der Kinderschutz darauf angewiesen, dass es dem einfachen Landesgesetzgeber gelingt, eine verfassungskonforme Beschränkung der Auskunftspflicht bzw des Informationsrechts wohl primär unter Berufung auf die Wahrung überwiegender berechtigter Interessen anderer - nämlich der betroffenen Minderjährigen und allenfalls ihrer Familienangehörigen - zu gewährleisten.

Als besonders drastisches Beispiel kann in diesem Zusammenhang der nicht mehr zu gewährleistende Schutz von nicht der Meldepflicht gemäß § 37 B-KJHG unterliegenden privaten Meldern von wahrgenommenen Kindeswohlgefährdungen genannt werden, ein Umstand, der sich mittel- bis langfristig deutlich in einem Rückgang der Zahl der Meldungen widerspiegeln wird.

Ähnliche, wenn auch weniger gravierende Problematiken ergeben sich in den Leistungsbereichen der Teilhabe/Behindertenhilfe, psychosozialen Versorgung sowie Pflege, aber auch in Leistungsbereichen der subsidiären materiellen Absicherung (Sozialhilfe/Sozialunterstützung und Grundversorgung).

Es wird daher angeregt, zumindest einen gesonderten Ausnahmetatbestand für Informationen im Zusammenhang mit der Gewährleistung der Inanspruchnahme sensibler Sozialleistungen, die Vertraulichkeit erfordern, in den Katalog der Geheimhaltungsgründe aufzunehmen. Als ein solcher Geheimhaltungsgrund bietet sich der Schutz des Privat- und Familienlebens (Art 8 EMRK) an. Die bloße Erwähnung des grundrechtlich geschützten Privatlebens in den Erläuterungen als

ein unter den Ausnahmetatbestand der „Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen“ subsumierbarer Ausnahmetatbestand scheint jedenfalls als zu wenig deutlich und prominent.

Wünschenswert wäre auch die Festlegung eines Geheimhaltungsgrundes zur Gewährleistung des nötigen „Informantenschutzes“ im Bereich des Kinderschutzes bzw Kinder- und Jugendhilfe.

#### **Zu Art 151:**

Es sollte nicht nur für im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Art 22a anhängige Verfahren gemäß den Auskunftspflichtgesetzen die alte Rechtslage weiter gelten, sondern hinsichtlich aller Informationsersuchen betreffend zum im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits vorhandene Informationen, hinsichtlich derer das Grundrecht auf Datenschutz zu achten ist.

#### **IV. Zu Artikel 2 (Informationsfreiheitsgesetz):**

##### **Zu § 4 („Informationsregister“):**

Die näheren technischen Voraussetzungen für das Informationsregister sollen gemäß Abs 3 in einer Verordnung festgelegt werden. Diese technischen Voraussetzungen haben wesentliche finanzielle Auswirkungen auf die Länder, weshalb gefordert wird, dass auch diese Verordnung nur mit Zustimmung der Länder kundgemacht werden darf. Die im Abs 4 vorgesehene „Mitwirkung bei der Vorbereitung“ der Verordnung ist nicht geeignet, den finanziellen Interessen der Länder Rechnung zu tragen.

##### **Zu § 6 Abs 1 Z 5 (Geheimhaltung „im Interesse der unbeeinträchtigten Vorbereitung einer Entscheidung“):**

In dieser Bestimmung sollte klargestellt werden, dass dieser Geheimhaltungsgrund nicht nur so lange gilt, bis die Entscheidung getroffen ist, sondern auch darüber hinaus. Die Vertraulichkeit der Entscheidungsmotivation muss vielmehr auf Dauer gewahrt bleiben können, damit dort, wo ein Interesse am Inhalt von vertraulichen Beratungen und Abstimmungen besteht, nicht unnötiger Druck in Anbetracht einer künftigen Veröffentlichung entstehen kann.

##### **Zu § 6 Abs 1 Z 6 (Geheimhaltung „zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens“):**

1. Gebietskörperschaften stehen in vielfacher Weise im Geschäftsverkehr mit anderen Rechts-subjekten. Im Geschäftsverkehr ist es üblich, zur Wahrung der eigenen Interessen das jeweilige Gegenüber gerade nicht über die eigenen Standpunkte, Absichten, Vorgangsweisen usw zu informieren. Wenn eine Gebietskörperschaft nun umgekehrt verpflichtet ist, zu begründen, warum im Hinblick auf das Bestehen eines erheblichen Schadens bei ihr vorhandene diesbezügliche Informationen gerade nicht einer Informationspflicht unterliegen, liegt eine einseitige Benachteiligung der Gebietskörperschaften im Wirtschaftsleben vor.

2. Konkrete Vertragsgestaltungen sehen aus Wettbewerbsgründen regelmäßig die Geheimhaltung wesentlicher Vertragsinhalte vor; in vielen Fällen wird eine solche Geheimhaltungsklausel geradezu Voraussetzung für einen Vertragsschluss sein. Andererseits kann in vielen Fällen auf den Abschluss solcher Verträge nicht verzichtet werden.

3. Problematisch ist bei all diesem, dass die betreffende Gebietskörperschaft die Gefahr des Bestehens eines möglichen erheblichen Schadens zu belegen hat, was insgesamt eine Beurteilung *ex ante* erfordert. Unklar ist, ob selbst im Falle einer vereinbarten Konventionalstrafe der

Geheimhaltungsgrund der „Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens“ vorliegt.

**Zu § 6 Abs 1 Z 7 (Geheimhaltung „im überwiegenden berechtigten Interesse eines anderen“):**

1. Alleine im Sozialbereich des Landes Salzburg gibt es Informationen zu zehntausenden Leistungsbeziehern. Den Leistungen liegen regelmäßig Sachverhalte zu Grunde, die von den Leistungswerbern bzw. -beziehern in einem meist vertraulichen Rahmen den entscheidenden Stellen darzulegen sind. Diesem Umstand entsprechend sind derzeit in den einzelnen Materiengesetzen regelmäßig abstrakt formulierte und grundsätzlich zur Anwendung kommende Verschwiegenheits-, Informations- und Weitergabepflichten sowie Datenverarbeitungsmächtigungen vorgesehen.
  2. Derzeit kann sich ein Leistungswerber bzw. -bezieher auf den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten verlassen; insbesondere ist ihm der Kreis potentieller Empfänger solcher Daten bekannt bzw. erschließbar. Künftig kann die für viele Leistungsbezieher essentielle Vertraulichkeit nicht mehr grundsätzlich verbürgt werden, sondern ist bei konkreten Informationsersuchen in jedem einzelnen Fall eine Einzelfallabwägung vorzunehmen, ob der Schutz eines überwiegenden berechtigten Interesses, etwa des Grundrechts auf Datenschutz, eines von einem Informationsersuchen berührten Leistungsempfängers schwerer wiegt als das Grundrecht auf Informationserteilung durch die informationsersuchende Person. Für den Fall einer formalen Gleichwertigkeit der Interessen (wenn hinsichtlich des Informationsersuchens erkennbar nur „private“ Interessen vorliegen) kann auch nicht ein öffentliches Interesse für das Überwiegen des einen oder des anderen Interesses ins Treffen geführt werden. Die auskunftspflichtige Dienststelle wird recht häufig nicht oder schwer entscheidbare Interessensabwägungen zu treffen haben.
  3. Ferner ist der vom Informationsersuchen betroffenen Person hinsichtlich des für sie drohenden Grundrechtseingriffes lediglich „tunlichst“ Gehör zu geben (§ 10 IfG). Auch eine negative Rückmeldung der betroffenen Person bindet das Organ der informationspflichtigen Dienststelle nicht. Es ist demgemäß nicht generell auszuschließen, dass das Grundrecht auf Datenschutz im konkreten Fall „den Kürzeren ziehen“ kann. Dies gilt insbesondere für Leistungsbereiche, in den Personen als Sachbearbeiter zum Einsatz kommen, die keiner berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Künftig muss der Leistungsbezieher damit rechnen, dass seine personenbezogenen Daten bei „Jedermann“ landen können. Was diese strukturell angelegte Möglichkeit eines potentiellen Vertraulichkeitsbruchs für die Inanspruchnahme sensibler Leistungen bedeutet, kann man sich auch ohne viel Phantasie ausmalen.
  4. In diesen Fällen kann auch nicht auf den Geheimhaltungsgrund des § 6 Abs 1 Z 5 IfG („im Interesse einer unbeeinträchtigten Vorbereitung einer Entscheidung“ zurückgegriffen werden, da regelmäßig auch sensible Informationen aus der Phase nach der Entscheidungsfindung vorhanden bzw. erschließbar sein werden.
  5. Insgesamt erscheint die im § 6 Abs 1 Z 7 IfG enthaltene Regelung als leichtfertiger rückwirkender Eingriff in bislang grundrechtlich geschützter Positionen des Betroffenen.
- Es wäre daher im Sinne des Schutzes der Vertraulichkeit bei der Erbringung sensibler Leistungen eine Ergänzung der beispielhaften Aufzählung der Geheimhaltungsgründe im § 6 Abs 1 Z 7 IfG um einen solchen im Interesse des Schutzes des Privat- und Familienlebens geboten. Dies ist umso dringlicher, als dieses Interesse zwar in den Erläuterungen zu Art 22a Abs 2 B-VG angesprochen wird, im § 6 IfG und den dazugehörenden Erläuterungen jedoch keinen Niederschlag gefunden hat.

### **Zu § 7 („Informationsbegehren“):**

Sollte seitens des Antragstellers auch ein Zugang zu personenbezogenen Daten begehrte werden, sollte dieser verpflichtet sein, im Antrag auch das Interesse an den Informationen darzustellen, da dies für eine Interessensabwägung in Richtung § 6 Abs 1 Z 7 IFG essentiell ist.

### **Zu § 8 („Frist“):**

Künftig ist der Zugang zur Information (Abs 1, erster Satz) oder die Information betreffend die Nichtgewährung des Zugangs (Abs 1, zweiter Satz) ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen vier Wochen nach Einlangen des Antrages beim zuständigen Organ zu gewähren. Aus besonderen Gründen kann die Frist um vier Wochen verlängert werden, wobei in einem solchen Fall dem Antragsteller die Gründe für die Verlängerung der Frist innerhalb der ersten vier Wochen mitzuteilen sind.

Es ist davon auszugehen, dass in nicht wenigen Fällen die Frist von vier Wochen zur Informationserteilung aus den verschiedenen Gründen, sei es die Personalsituation, sei es die Wahrung der Rechte der betroffenen Person (§ 10 IFG), nicht ausreichen wird.

Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird daher eine Verlängerung der Entscheidungsfrist und der Entfall der Begründungspflicht im Fall der Notwendigkeit einer Fristverlängerung vorgeschlagen.

### **Zu § 9 („Information“):**

1. Das im Abs 1 festgelegte Erfordernis, die Information in beantragter oder ansonsten tunlicher Form möglichst direkt zugänglich zu machen oder (bloß) eine Information im Gegenstand zu erteilen, bewirkt in den Fällen, in denen dies faktisch nicht möglich ist, dass dies zusätzlich in Form eines Aktenvermerkes zu dokumentieren sein wird.

Eine Schärfung des Abs 1 dahingehend, dass in jedem Fall die am wenigsten aufwendige Art der Informationsübermittlung ausreichen muss - hier also verwaltungsökonomische Erwägungen Platz greifen können -, wird vorgeschlagen.

2. In sensiblen Leistungsbereichen wird es häufig Informationsersuchen geben, hinsichtlich derer zum Teil Geheimhaltungspflichten schlagend werden können. Für diesen Fall sieht Abs 2 vor, dass - soweit dies möglich und damit kein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden ist - die Information nur hinsichtlich jener Teile zu erteilen ist, die nicht der Geheimhaltung unterliegen.

Im Abs 2 sollte der Begriff des „unverhältnismäßigen Aufwands“ bei teilweisem Zugang von Dokumenten dahingehend spezifiziert werden, dass ein solcher immer dann vorliegt, wenn Dokumente nicht problemlos in geheime und öffentlich zu machende Teile getrennt werden können.

Ein Bearbeiten eines Dokuments durch Schwärzen von Passagen oder personenbezogenen Daten sollte jedenfalls als unverhältnismäßiger Arbeitsaufwand definiert werden. Ein derartiges Absehen vom teilweisen Zugang sollte auch verfassungsgesetzlich abgesichert werden.

Es wird daher eine Schärfung des unbestimmten Rechtbegriffs des „unverhältnismäßigen Aufwands“ vorgeschlagen.

### **Zu § 10 („Betroffene Person“):**

1. Diese Bestimmung legt für die informationspflichtige Stelle eine (tunliche) Anhörungspflicht von natürlichen und juristischen Personen, in deren Rechte ein Informationsersuchen eingreift, fest. Demnach hat die informationspflichtige Stelle in jedem Einzelfall das Grundrecht auf In-

formationszugang gegen die (ebenfalls grundrechtlich verbürgten) Rechte des von einem Informationsersuchen betroffenen Dritten abzuwägen, da nach der Logik des Vorhabens eine „grund-sätzliche“ Verschwiegenheitspflicht im Bereich der Verwaltung (vorbehaltlich berufsrechtlicher Verschwiegenheitspflichten) auch unter Berufung auf das Grundrecht auf Datenschutz Dritter nicht mehr bestehen kann. Um diese Abwägung durchführen zu können, wird der informationspflichtigen Stelle aufgetragen, den Betroffenen Gelegenheit zur Anhörung zu geben, damit diese zumindest von dem drohenden Eingriff in ihre Rechtssphäre erfahren und sich dazu positionieren können.

2. In einzelnen - auch hochsensiblen - Bereichen, in denen es um eine individuelle Leistungsgewährung geht (etwa im Sozial- oder in den verschiedensten Förderbereichen) wäre daher grundsätzlich für ein jedes Informationsersuchen, das sich auf einen solchen Vorgang bezieht, eine solche aufwendige Interessensabwägung und Anhörung des Betroffenen durchzuführen.

Eine Einschränkung dieses Aufwandes ist unter dem Hinweis, dass diese Notwendigkeit keine absolute sei, sondern nur soweit bestehe, als dies tunlich wäre, vor dem Hintergrund der Erläuterungen in den allermeisten Fällen nicht zu erwarten, da die Tunlichkeit nur dann zu verneinen ist, wenn die Anhörung im konkreten Einzelfall „einen unverhältnismäßigen zeitlichen und sonstigen Aufwand“ bedeuten würde. Die Anhörungspflicht soll den Erläuterungen folgend insbesondere „davon abhängen, ob die Behörde Kontakt zum Betroffenen ohne weiteres herstellen kann“.

Nachdem bei strikt auf eine individuelle Person bezogenen Vorgängen in nahezu allen Fällen die Kontaktdaten vorhanden sind und die Verwaltung zudem aus datenschutzrechtlichen Erwägungen verpflichtet ist, diese auch aktuell zu halten, wird der Kontakt daher als leicht herstellbar zu werten sein, sodass regelmäßig die Durchführung einer Anhörung als „tunlich“ zu qualifizieren sein wird.

Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob der Aufwand einer „tunlichst lückenlosen“ Einbindung betroffener Dritter, deren Äußerung das auskunftspflichtige Organ ohnehin nicht binden kann, wirklich geboten ist. Die diffizile Einzelfallabwägung ist mit oder ohne Einbindung des betroffenen Dritten durchzuführen, wobei auch eine Zustimmung des Dritten die auskunftspflichtige Dienststelle nicht von dieser Pflicht befreit. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund der Zielgruppe einiger der betroffenen Bereiche, deren Äußerungen zum Teil nur mit besonderer Sorgfalt zu berücksichtigen sein werden, da deren kognitive und psychische Verfasstheit besondere Aufmerksamkeit erfordert. Ein angemessener Schutz von deren Interessen ist weitaus besser durch einen Vorrang des Grundrechtes auf Datenschutz bzw des Schutzes des Privat- und Familienlebens im Sinn des Art 8 EMRK gewahrt. Es sollte aber zumindest in jedem Fall die Möglichkeit eröffnet werden, dass die informationspflichtige Stelle auf eine Einräumung des Gehörs verzichten kann, wenn sie vorab in Kenntnis des Sachverhaltes für sich zu dem Schluss kommt, dass der Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen, wie eben des Schutzes des Privat- und Familienlebens, der Vorrang zu geben ist.

Es ist auch zu berücksichtigen, dass etwa im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe, die Einräumung des Gehörs auch dazu führen kann, dass eben genau jene Ziele des Gesetzes, wie der Schutz von Kindern und Jugendlichen, vereitelt würden, etwa dann, wenn in einer schon angespannten Familiensituation ein Elternteil damit konfrontiert wird, dass der andere Elternteil bestimmte Informationen über ihn haben möchte. Dies könnte eine unerwünschte Dynamik auslösen, die sich wiederum negativ auf das gesamte Familiensystem, insbesondere auf die betroffenen Kinder und Jugendlichen, auswirkt.

3. Offen bleibt auch, wie die von einem Informationsersuchen betroffene dritte Person über eine tatsächlich erfolgte Auskunftserteilung erfährt - eine Verständigung der betroffenen Person über die Erledigung des Informationsersuchens ist nicht vorgesehen.

Die betroffene Person hat - auch nach Einräumung des Gehörs - nur die Möglichkeit, durch ein eigenes Informationsersuchen beim auskunftspflichtigen Organ die Information zu begehren, ob und in welchem Umfang dem sie betreffenden Informationsersuchen stattgegeben wurde. Ein solch zusätzlicher Schritt wird einer betroffenen Person, die sich bislang auf die Vertraulichkeit verarbeiteter personenbezogener Daten verlassen konnte, wohl nicht zumutbar sein. Ohne entsprechendes Wissen hat sie aber keine Möglichkeit, eine Beschwerde bei der Datenschutzbehörde zu erheben. Somit wird der mit § 10 verfolgte Zweck wohl nicht erreicht. Auch aus diesem Grund ist es viel sinnvoller, dass auf eine Einbindung eines Betroffenen bei der Informationserteilung generell verzichtet und stattdessen eine generelle Pflicht normiert wird, dass die betroffene Person - sofern ausforschbar - nach erteilter Auskunft vom informationspflichtigen Organ verständigt wird. Nur eine solche Vorgangsweise stellt - auch verwaltungsökonomisch - sicher, dass die betroffene Person die rechtmäßige Verwendung - diesfalls die Weitergabe - ihrer persönlichen Daten durch Beschwerde bei der Datenschutzbehörde überprüfen lassen kann.

#### **Zu § 11 („Rechtsschutz“):**

Für die Erlassung eines Bescheides sieht diese Bestimmung eine Erledigungsfrist von höchstens zwei Monaten vor. Diese Frist wird seitens des Vollzuges als zu kurz gewertet, vor allen in komplexen Fällen, in denen verschiedene Interessen gegeneinander abgewogen werden müssen.

#### **Zu § 15 („Datenschutzbehörde“):**

Es wird begrüßt, dass die Datenschutzbehörde die informationspflichtigen Organe in datenschutzrechtlichen Belangen zu beraten und zu unterstützen hat. Es stellt sich in diesem Zusammenhang jedoch die Frage, ob hierfür ausreichende Ressourcen zur Verfügung stehen. Die Datenschutzbehörde wird wohl in erster Linie in jenen Fällen kontaktiert werden, in welchen auf Verwaltungsseite ein entsprechender rechtlicher Klärungsbedarf vor der Veröffentlichung/ Zurverfügungstellung von Informationen gesehen wird. Eine mangelnde personelle Ausstattung der Datenschutzbehörde kann in den Fällen von Informationsersuchen gemäß § 5 dazu führen, dass die vierwöchige Entscheidungsfrist nicht eingehalten werden kann.

Auffällig ist jedoch die ambivalente Doppelrolle der Datenschutzbehörde: Zum einen soll diese die Verwaltung beraten, zum anderen soll diese eine Beschwerdeinstanz für betroffene Personen (§ 10) sein. Dies erscheint im Hinblick auf die Sicherstellung einer ausreichenden Kontrolle jedenfalls fragwürdig.

#### **Zu § 20 („In- und Außerkrafttreten; Übergangsbestimmungen“):**

Hinsichtlich der im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits vorhandenen personenbezogenen Daten sollte zur Hintanhaltung eines unverhältnismäßigen, weil rückwirkenden Grundrechtseingriffes, klargestellt werden, dass Informationen unter Bezugnahme auf § 5 nicht erteilt werden. Immerhin haben die Personen, in deren Grundrecht auf Datenschutz nunmehr eingriffen können werden soll, bislang darauf vertrauen können, dass ihre Daten nur aus den bislang geltenden gesetzlich definierten Gründen an Dritte übermittelt werden dürfen.

Ferner wird zu Abs 3 die Ansicht vertreten, dass eine proaktive Veröffentlichung von Informationen nur in Bezug auf ab dem Inkrafttreten entstehende Sachverhalte vorgesehen werden sollte. Begründet wird dies einerseits mit einem wohl (grundsätzlichen) unverhältnismäßigen Auf-

wand und andererseits aufgrund der bereits bestehenden Möglichkeit, Informationen von allgemeinem Interesse über das Internet zu beziehen.

#### **V. Zu Artikel 4 (Änderungen des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953):**

Die geplante Änderung („dissenting opinion“) ist nicht notwendig, da dadurch einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes in der öffentlichen Wahrnehmung - je nach Abstimmungsergebnis - unterschiedliches Gewicht oder unterschiedliche Autorität beigemessen werden könnte. Es wird als nicht zweckmäßig erachtet, ohne Not eine verschiedene Wertigkeit von Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes - gleichsam ein Stufenbau - zu schaffen.

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Landesregierung  
DDr. Sebastian Huber, MBA  
Landesamtsdirektor

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter [www.salzburg.gv.at/amtssignatur](http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur)

Ergeht an:

1. Bundeskanzleramt, Ballhausplatz 2, 1010 Wien, E-Mail
2. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC
3. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC
7. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC
9. Amt der Wiener Landesregierung , Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelegenheiten, E-Mail: CC
10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC
11. Parlamentsdirektion - Abteilung L 1.6 Parlamentarische Dokumentation, Archiv und Statistik, E-Mail: CC
12. Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz - Verfassungsdienst, Wickenburggasse 8, 1080 Wien, E-Mail: CC
13. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, E-Mail: CC
14. Fachgruppe Personal, Kaigasse 14, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do Zl 20041-M/120/2054-2021, Intern
15. Abteilung 2 Kultur, Bildung, Gesellschaft u.Sport, Gstättengasse 10, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do Zl 20202-LEX/11/8-2021, Intern
16. Abteilung 3 Soziales, Fanny-v.-Lehnert-Straße 1, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do Zl 203-0/943/343-2021, Intern

17. Abteilung 4 Lebensgrundlagen und Energie, Fanny-v.-Lehnert-Straße 1, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do Zl 204-100/1/2043-2021, Intern
18. Abteilung 5 Natur- und Umweltschutz, Gewerbe, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do Zl 205-01/659/38-2021, Intern
19. Abteilung 6 Infrastruktur und Verkehr, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do Zl 206-6/20/332-2021, Intern
20. Abteilung 8 Finanz- und Vermögensverwaltung, Kaigasse 2A, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do Zl 20801-ALL/46.265/138-2021, Intern
21. Landtagsdirektion, Chiemseehof, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do Zl 002-13/5/60-2021, Intern